

## Recherche

In einem Bericht über das anstehende Strafverfahren gegen den alkoholkranken, inzwischen in den Ruhestand entlassenen Dezernenten einer Kreisverwaltung äußert ein Lokalredakteur den Verdacht der Manipulation des Behördenweges. Wie sei es sonst zu erklären, dass der u. a. für das Straßenverkehrsamt zuständige Jurist beim dritten Fall von Trunkenheit am Steuer innerhalb von rund fünf Jahren noch den Führerschein besitze? Die Zeitung veröffentlicht einige Tage später eine Stellungnahme der Behörde, die den Verdacht der Manipulation zurückweist. Der Betroffene hätte schon deshalb den Behördenapparat nicht manipulieren können, weil er nach dem zweiten Vorfall übergangsweise von der Verantwortung für das Straßenverkehrsamt entbunden worden sei. (1987)

Der Deutsche Presserat hält eine Beschwerde über diesen Beitrag für nicht begründet. Hier ist ein Journalist einer Vermutung nachgegangen, es liege möglicherweise ein berichtenswerter Tatbestand vor. Diese Vermutung hat der Autor durch Nachforschungen untermauert. Er ist damit seiner Pflicht zur Wahrheitsfindung nachgekommen. Die Unstimmigkeiten zwischen Behörde und Zeitung hätten nach Ansicht des Presserats vermieden werden können, wenn die Verwaltung bei der ersten Nachfrage des Journalisten gleich über die Versetzung des Dezernenten informiert hätte, anstatt diese für den Fall bedeutende Information ohne erkennbaren wichtigen Grund zurückzuhalten. (B 9/87)

**Aktenzeichen:**B 9/87

**Veröffentlicht am:** 01.01.1987

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet